

Am 25.07.2000 ist die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Kanzler der Universität Hannover und dem Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates der Universität Hannover, abgeschlossen und im Verkündungsblatt 4/2000 vom 15.08.2000 hochschulöffentlich bekannt gemacht worden:

Dienstvereinbarung nach § 78 NPersVG über die Nutzung von elektronischen Schließanlagen und Zugangskontrollsystemen

zwischen der
Universität Hannover
und dem

Gesamtpersonalrat der Universität Hannover

1. Zielsetzung und Allgemeines

- 1.1 Ziel dieser Vereinbarung ist es, beim Einsatz elektronischer Schließanlagen und elektronischer Zugangskontrollsysteme den Schutz personenbezogener Daten vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten.
- 1.2 Ziel des Einsatzes der elektronischen Schließ- und Zugangskontrollsysteme ist ausschließlich die Erhöhung der Sicherheit für Personen, Anlagen und Gegenstände in den Gebäuden und beim Zugang zu den Gebäuden der Universität. Bei Einsatz und Verwaltung elektronischer Systeme wird zugleich die Wirtschaftlichkeit, Flexibilität, Aktualität und Transparenz gegenüber herkömmlichen Systemen erhöht.
- 1.3 Eine allgemeine Kontrolle oder Überwachung des Verhaltens von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern findet, auch wenn dieses technisch möglich wäre, nicht statt. Die Dienststelle verpflichtet sich, die Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.
- 1.4 Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden nach organisatorischen und arbeitstechnischen Notwendigkeiten vergeben.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfaßt den Bereich der Universität Hannover einschließlich aller an diese räumlich angeschlossenen Einrichtungen.
- 2.2 Die Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Hannover.
- 2.3 Bereits bestehende Regelungen bleiben unberührt.

3. Erheben und Verarbeiten von Daten

- 3.1 Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden in einer Stammda-

tei der elektronischen Schließanlage bzw. dem Zugangskontrollsystem geführt. Die Stammdatei ist eine Datei im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, die vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen ist. Der Gesamtpersonalrat erhält auf Wunsch Einblick in diese Datei. Eine Verknüpfung dieser Datei mit weiteren Dateien ist nicht zulässig.

- 3.2 Die anliegende Übersicht Anlage 1 über die derzeit eingesetzten elektronischen Schließanlagen und Zugangskontrollsysteme wird von der Dienststelle einmal jährlich aktualisiert und der Personalvertretung zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Aus den in den Sicherheitsanlagen vorhandenen Daten werden in Ausnahmefällen bei sicherheits- und betriebstechnisch relevanten Ereignissen und bei besonderen Vorkommnissen von strafrechtlicher Relevanz Berichte (Reports) erstellt.
- 3.4 Eine Auswertung der Schließbewegungen findet nur in den unter 3.3 bezeichneten Fällen und unter Verwendung eines besonderen Kennwortes (Passwort) statt. Die Auswertung dient ausschließlich der Klärung des konkreten Anlasses. Das Kennwort ist nur den mit der laufenden Verwaltung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt. Die Personalvertretung wird unverzüglich informiert und wird auf Wunsch bei der Auswertung beteiligt. Die ausgewerteten Daten dürfen an Dritte nur im Einvernehmen mit der Personalvertretung weitergegeben werden.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft.
- 4.2 Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist nach § 78 Abs. 4 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz beträgt vier Monate. Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

Hannover, den 25.07.2000 Hannover, den 25.07.2000

Universität Hannover
Der Präsident
In Vertretung

(Jan Gehlsen)

Gesamtpersonalrat der
Universität Hannover
- Vorsitzender -

(Wilfried Zimmer)